



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppi/098-2301#007
Datum: 19.12.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Tuchmacherstraße“

in der Stadt Finsterwalde
im Landkreis Elbe-Elster

Bahn-km 0,620 bis 0,680

der Strecke 6592 Finsterwalde - Crinitz

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionale Instandsetzung Ost, Bodensanierung, I.IA-O-RS
Markgrafendamm 24
10245 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans.....	5
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	7
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Ausführungsplanung	8
A.4.2	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	9
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	11
A.4.4	Immissionsschutz.....	13
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.4.6	Denkmalschutz	16
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	17
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten, Sichtschutz	19
A.4.9	Kampfmittel.....	19
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	20
A.4.11	Unterrichtungspflichten.....	20
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.7	Sofortige Vollziehung	20
A.8	Gebühr und Auslagen	20
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt.....	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	21
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit.....	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Baumschutz	24
B.4.3	Wasserhaushalt	24
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	26
B.4.5	Immissionsschutz.....	28
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	32
B.4.7	Denkmalschutz	32

B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten, Sichtschutz	34
B.4.10	Kampfmittel	35
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35
B.5	Gesamtabwägung	36
B.6	Sofortige Vollziehung	37
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau EÜ Tuchmacherstraße in Finsterwalde“, in der Stadt Finsterwalde, im Landkreis Elbe - Elster, Bahn-km 0,620 bis 0,680 der Strecke 6592, Finsterwalde - Crinitz, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau der ehemaligen Eisenbahnüberführung sowie die anschließende Angleichung der Böschung an den vorhandenen Bestand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 12 /2025 21 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte, google Earth, ohne Maßstab	nur zur Information
3	Lageplan Bestand Planungsstand vom 01.12.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 12/2025, 2 Seite	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand vom 29.11.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand vom 11/2024 1 Seite	genehmigt
7	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand vom 29.11.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
8	Querprofil Planungsstand vom 01.12.2025, Maßstab 1:100	genehmigt

9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand vom 29.11.2024, Maßstab 1:500	nur zur Information
10	Umleitungsplan Planungsstand vom 29.11.2024, ohne Maßstab	nur zur Information
11	Schalltechnische Untersuchung (Baulärm) vom 25.03.2025, 25 Seiten und Anlagen	nur zur Information
12.1	Maßnahmenplan vom 11.03.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 11.03.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.3.	Übersichtstabelle Baumentnahme	nur zur Information
12.4	Übersicht Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	nur zur Information
12.5	Artenschutzrechtliche Untersuchungen	genehmigt
12.6 - 12.11.	Maßnahmenblätter	genehmigt
13	Geotechnischer Bericht vom 28.07.2022	nur zur Information
14	Wasserrecht	
14.1	Berechnung Einleitmenge, 9 Seiten	nur zur Information
14.2	Bemessung Versickerungsanlage, 10 Seiten	nur zur Information
14.3	Lageplan Einleitstellen	nur zur Information
14.4	Querschnitt Entwässerungsmulde, Planungsstand 12/2025	nur zur Information
14.5	Grundwasserstandshauptwerte, Planungsstand 10/2025	nur zur Information
14.6	Entwässerungsplan: Teilrückbau EÜ Tuchmacherstraße Planungsstand 12/2025	nur zur Information
14.7	Nachweis Grundwasserkörper, Planungsstand 12/2025	nur zur Information
14.8	Übersichtskarte, Planungsstand 12/2025	nur zur Information
14.9	Fotodokumentation, 2 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind gemäß Legende blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §°28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis der DB InfraGO AG, Markgrafendamm 24, 10245 Berlin für die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt. Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1 Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

Die unbefristete erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von dem westlichen und östlichen Böschungsbereich der rückgebauten EÜ Tuchmacherstraße im Bundesland Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Gemeinde Finsterwalde, Gemarkung Finsterwalde, Flur 9, Flurstück-Nr. 506 über zwei Versickerungsmulden in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan vom 13.10.2025, Maßstab 1:250, dargestellten Entwässerungsgebiet (Unterlage 14.6) Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche AC _{Cm} [m ²]	in den
1	Böschungsbereich westl. (A _E : 75 m ²)	15	Untergrund
2	Böschungsbereich östl. (A _E : 75 m ²)	15	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
E1	1	0,16	506	9	Finsterwalde	410160	5721170
E2	2	0,11	506	9	Finsterwalde	410169	5721172

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ausführungsplanung

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU -STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

A.4.2.1 Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

A.4.2.1.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuseigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
7. Die Versickerung des Niederschlagwassers in den Mulden muss über eine mindestens 20 cm starke bewachsene Bodenzone erfolgen.

A.4.2.1.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
5. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
6. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

A.4.2.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2.1.4 Hinweise zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Reduzierung und Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere in Bezug auf Vögel und Zauneidechsen einzuhalten. Kontrollen der LBP-Maßnahmen durch Vertreter der zuständigen Fachbehörden sind zu unterstützen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführungsplanung und Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Folgende Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen) werden festgesetzt:

- 001_VA - Reptilienschutzzaun
- 002_V – Baumschutz
- 003_V – Ökologische Umweltbaubegleitung
- 004_A – Entsieglung Widerlager
- 005_A – Böschungsansaat
- 006_EG – Ersatzgeldzahlung

A.4.3.1 Baumschutz, Zeitvorgabe für Rodungen

Die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 ist zu beachten. Einzelbäume im Nahbereich der Baumaßnahmen sind gemäß DIN 18920 i.V.m. RAS-LP 4 und ZTV Baumpflege zu schützen. Insbesondere sind bei der Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung und bei Erdarbeiten die Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4, Punkt 11 (Schutz von Bäumen und Sträuchern) sowie gemäß Punkt 12 (Schutz von sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren) durchzuführen. Die geplanten Rodungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Brutvogelarten durchzuführen. Die Arbeiten sind in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen.

Für 8 Einzelbäume (Unterlage 1 Seite 11, Tab. 2) wird eine Ausnahme vom Beseitigungsverbot nach § 6 Abs. 2 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster erteilt. Gemäß § 7 der Gehölzschutzverordnung werden unter A.4.3 entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

A.4.3.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Überwachung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen ist von der Vorhabenträgerin eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2025 zu beauftragen. Die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Plangenehmigungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde des Landesamts für Umwelt Brandenburg zeitnah zu übermitteln. Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind die zu fällende Bäume, der

Gehölzrückschnitt durch die Umweltfachliche Bauüberwachung vorab auf Besatz zu kontrollieren.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Schallimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die in A.4.4.1 Nr. 1 bis 5 sowie die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 Ziff. 8.2.1 der Planung) festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), das Brandenburger Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage beachtet werden. Für Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz - FTG an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde im vorliegenden Fall dem Landesamt für Umwelt, Referat T26, zu stellen.

2. Schallschutzmaßnahmen

1. Zum Schutz der Anwohner vor vermeidbarem und unzumutbarem Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Einsatz von lärmarmen Maschinen gem. EG Richtlinie 200/14 EG „Outdoor-richtlinie“
2. Das Baustellenpersonal ist zum Thema Lärm zu unterrichten, die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

3. Ausschalten von Maschinen in Arbeitspausen, vermeidbare Leerlaufzeiten von Maschinen und LKW mit laufendem Motor sind zu unterbinden.
4. Lärmintensive Arbeiten sollten – sofern bautechnologisch möglich – gleichzeitig und örtlich konzentriert durchgeführt werden. Dadurch können für die lärmbedrohten Anrainer im Tagesverlauf Zeiträume mit geringeren Schallimmissionen geschaffen werden.
5. Aggregate sind im größtmöglichen Abstand zur Bebauung aufzustellen oder einzuhauen.
6. Für die tatsächlich auftretenden Schallimmissionen ist ein Nachweis durch Messungen sowie deren Beurteilung (Baulärm-Monitoring) zu erbringen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Plangenehmigungsbehörde, dem LfU, Referat T26 und den Anliegern rechtzeitig spätestens eine Woche Baubeginn mitzuteilen.

5. Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern und dem Krankenhaus in der Kirchhainer Straße 42 in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 eingehalten werden:

- Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 4
- Nachtzeitraum: Tabelle 1

Im Übrigen gelten die Auflagen A.4.4.1 Nr. 3 – 5 entsprechend.

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Bagger mit Abbruchmeißel) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Zudem sind baubegleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines Abbruchsverfahrens) wieder aufgenommen werden.

A.4.4.3 Baubedingte Staubbemissionen

Es sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um vermeidbare Staubbemissionen und Verunreinigungen im Bauumfeld infolge der Abbruch-/Erdarbeiten, der Zwischenlagerung und des Transports von Abfällen und Baustoffen zu unterbinden.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.5.1 Abfallwirtschaft

1. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Sie sind einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

2. Bau- und Abbruchabfälle sind von der kommunalen Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die Bau- und Abbruchabfälle einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage übergeben werden.

3. Bei gefährlichen Abfällen wie etwa Altholz, asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Dämmstoffen, Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Baustoffen oder Gemischen aus eben genannten Stoffen sind die Hinweise der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH zu beachten, <https://www.sbb-mbh.de/de/publikationen/merkblaetter-und-leitfaeden/>.

4. Mit anfallenden mineralischen Abfällen ist nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu verfahren.

Dies gilt besonders hinsichtlich ihrer Untersuchung (LAGA PN98) auf Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV und Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bereits an der Anfallstelle.

A.4.5.2 Bodenschutz

1. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.

A.4.6 Denkmalschutz

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen o. ä entdeckt werden, sind das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Baubeteiligten, insbesondere die bauausführenden Unternehmen, sind in den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) zu unterweisen. Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten,

damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landeskreises Elbe - Elster anzugeben und der zuständigen Behörde zu übergeben.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor dem Beginn der Baumaßnahmen sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung der betroffenen Leitungsträger festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Unvermeidbare Überbauungen, Umverlegungen oder Sicherungen von Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass beim Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Richtlinien der Leitungsträger zum Schutz der Kabel, Leitungen zu beachten sind. Soweit in den vorliegenden Unterlagen der Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Erdarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn die evtl. Leitungsträger in Kenntnis gesetzt bzw. beteiligt werden.

A.4.7.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

- a) Der Baubeginn und ggf. vorgesehene Sicherungs- und/oder Umverlegemaßnahmen einzelner TK-Linien sind der Deutschen Telekom Technik GmbH frühzeitig mitzuteilen.
- b) Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten.
- c) Für die Umverlegung der Anlagen sind mindestens 4 Monate vor Baubeginn Abstimmungen für alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11, abzustimmen.

- d) Die vorhandenen unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut oder mit Baumaterialien verstellt werden. Sie sind dauerhaft freizuhalten und so zugänglich zu halten, dass im Fall von Störungen oder erforderlichen Montagearbeiten ein uneingeschränkter Zugang jederzeit gewährleistet ist.
- e) Bei der Aufstellung des Krans im betroffenen Planbereich ist zu berücksichtigen, dass die unterirdischen Telekommunikationsanlagen lediglich für eine Belastung gemäß DIN 1072 / Brückenklasse 60 ausgelegt sind. Es sind geeignete Maßnahmen zur Lastverteilung zu treffen. Sofern die geplanten Maßnahmen zur Lastverteilung nicht eindeutig den Anforderungen genügen oder eine Überschreitung der zulässigen Belastung nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein statisches Gutachten vorzulegen.

A.4.7.2 Stadtwerke Finsterwalde GmbH

- a) Bei Änderungen der geprüften Unterlagen ist eine neue Stellungnahme anzufordern.
- b) Die DIN-Normen von Abständen zu bestehende Versorgungsleitungen und Bauwerke sind einzuhalten.
- c) Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Ortsbegehung unter Einbeziehung der Stadtwerke Finsterwalde durchzuführen.
- d) Zum Schutz bestehender Leitungen sind Verfahren mit möglichst geringer Erschütterung einzusetzen.
- e) Spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten sind verbindliche Projektunterlagen (z. B. Lagepläne) im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 bei den Stadtwerken Finsterwalde einzureichen, um aktuelle Leitungsinformationen zu erhalten.

A.4.7.3 Tele Columbus Netz GmbH

- a) Der vorhandene Leitungsbestand unter der EÜ bestehend aus Schutzrohr mit eingezogenem Koaxialkabel ist zu berücksichtigen.
- b) Der Baubeginn und ggf. vorgesehene Sicherungs- und/oder Umverlegemaßnahmen sind der Tele Columbus Netz GmbH frühzeitig mitzuteilen.
- c) Die Tele Columbus Netz GmbH ist zu Besprechungen vor und während der Bauausführung einzuladen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten, Sichtschutz

Für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Normalgebrauch hinaus ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde min. 14 Tage vor dem Baubeginn zu beantragen. Sollten Änderungen der Festbeschilderung erforderlich sein, ist diese beim Straßenverkehrsamt in Bad Liebenwerda zu beantragen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) auszuführen. Sollte es baubedingt zu Verschmutzungen öffentlicher Straßen kommen, sind diese gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) unverzüglich zu beseitigen.

Seitens des Vorhabenträgers sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines dauerhaften Sichtschutzes entlang der betroffenen Grundstücksgrenzen (Flurstück 367 und 532 der Flur 7 Gemarkung Finsterwalde) vorzusehen. Diese sind vorab mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Flurstück 367 während der gesamten Bauphase durchgängig und uneingeschränkt nutzbar bleibt. Eventuelle Beeinträchtigungen sind durch Abstimmungen mit dem Eigentümer sowie geeignete baulogistische Maßnahmen zu minimieren.

Die Ausführungsplanung für den Rück- und Neubau des Gehweges einschließlich Bord ist mit dem Straßenbaulastträger, der Stadt Finsterwalde, einvernehmlich abzustimmen. Nach Fertigstellung der Gehwegbauarbeiten ist eine Abnahme mit dem Straßenbaulastträger und der Baufirma durchzuführen.

A.4.9 Kampfmittel

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine Anfrage beim Zentraldienst der Polizei in Brandenburg auf Kampfmittelverdacht durchzuführen.

Soweit bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind diese nicht zu berühren und deren Lage nicht zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeidienststelle anzugeben. Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S.633)), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 266), hingewiesen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vorhabenbedingt werden Grundstücke Dritter vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Vor Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind durch die bauausführenden Firmen vorab Abstimmungen mit der Stadt Finsterwalde zu treffen. Es sind Bestandsaufnahmen sämtlicher betroffener öffentlicher Flächen durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu ist die Stadt Finsterwalde schriftlich einzuladen, um an der Beweissicherung teilnehmen zu können (gemeinsame Begehung mit Protokoll und Foto- oder Videodokumentation).

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, der Stadt Finsterwalde, dem Landkreis Elbe-Elster, den Stadtwerken von Finsterwalde, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau der Eisenbahnüberführung Tuchmacherstraße in Finsterwalde“ umfasst den vollständigen Rückbau der Überführung einschließlich der Widerlager bis zu einer Tiefe von 0,5 m unterhalb der Geländeoberkante sowie die anschließende Anpassung der Seitenwände und der Böschung. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,620 bis 0,680 der Strecke 6592 Finsterwalde - Crinitz in Finsterwalde.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.12.2024, Az. I.IA-O-RS, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau EÜ Tuchmacherstraße in Finsterwalde“ beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.02.2025, Az. 511ppi/098-2301#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingeholt. Zu den vorgetragenen Bedenken, Forderungen, Hinweisen und Anregungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Entscheidungen getroffen und die notwendigen Auflagen in dieser Genehmigung erteilt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Elbe-Elster, Stellungnahme vom 11.06.2025, Az. 61 09 01 140/156-2024
2.	Stadt Finsterwalde, Stellungnahme vom 19.05.2025, pin-lu
3.	Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 23.06.2025 Az. LFU-TOEB-3704/72+18#488815/2025
4.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 06.06.2025, Az.: KMBD
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 23.05.2025, Az. Ost11_2025_167250
6.	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 01.07.2025
7.	Teleco GmbH Cottbus Telekommunikation, keine Stellungnahme
8.	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Stellungnahme vom 23.06.2025, Az.: 6018/25

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die schriftliche Zustimmung der vom Vorhaben betroffenen Eigentümer zur vorübergehenden Inanspruchnahme ihres Eigentums liegen dem Eisenbahn-Bundesamt soweit erforderlich vor, § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Mit den in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 S.1 Nr. 2 VwVfG konnte das Benehmen hergestellt werden.

Es sind keine anderen Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, § 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung im Plangenehmigungsverfahren liegen damit vor.

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht nicht (siehe Punkt B.3)

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der Eisenbahnüberführung Tuchmacherstraße in Finsterwalde einschließlich der Widerlager bis 0,50 m unterhalb der Geländeoberkante sowie die Wiederherstellung der Bahnböschung.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Mit der oben genannten verfahrensleitenden Verfügung wurde für das Vorhaben festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP-Pflicht wurde auf Grundlage der gesetzlichen Merkmale dieser Fallgruppe beurteilt. Es handelt sich zwar um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG, konkret um den Rückbau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nr. 14.8.3 der Anlage 1 UVPG. Die Flächeninanspruchnahme beträgt allerdings weniger als 2.000 m², womit die maßgeblichen Prüfwerte nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG sowie Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 UVPG unterschritten werden.

Da zwar die relevanten Merkmale zur Bestimmung der Art des Vorhabens erfüllt sind, die gesetzlich definierte Flächengrenze von 2.000 m² jedoch nicht erreicht wird, unterliegt das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die bestehende Eisenbahnüberführung wurde ursprünglich für den Betrieb der Strecke 6592 errichtet. Die Strecke wurde mit Bescheid vom 18.01.1995 zum 28. April 1995 offiziell stillgelegt. In der Folge wurde die Strecke abschnittsweise zurückgebaut; die Gleisanlagen sind nicht mehr vorhanden. Aufgrund des altersbedingten Zustands der Überführung mussten die Inspektionsintervalle verkürzt werden. Dies hat zu einem signifikanten Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen geführt. Die Häufigkeit und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen nehmen

kontinuierlich zu, was mit erheblichen wirtschaftlichen Belastungen verbunden ist. Angesichts der bereits bestehenden sowie künftig weiter steigenden Unterhaltskosten ist der Rückbau der Eisenbahnüberführung eine technische und wirtschaftliche sinnvolle Maßnahme. Darüber hinaus eröffnet der Rückbau die Möglichkeit zur ökologischen Aufwertung des Umfelds, insbesondere durch die Renaturierung angrenzender Böschungsbereiche.

B.4.2 Baumschutz

Der Vorhabenträgerin konnten aufgrund der Konzentrationswirkung unter A.4.3.1 Ausnahme vom Beseitigungsverbot für 8 Einzelbäume erteilt werden. Die baubedingten zu fällenden Bäume werden über die Eingriffsregelung der BKompV und die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster ausgeglichen. Durch die festgelegten LBP- Maßnahmen Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna und 002_V Baumschutz wird dem Baumschutz entsprechend Rechnung getragen. Als Kompensation infolge der Fällungen wird eine Ersatzgeldzahlung (006_EG) an den Landkreis Elbe – Elster gezahlt. Die Ausnahmeveraussetzung für die 8 Einzelbäume liegt vor.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Gestattungen

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die zuständige Plangenehmigungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

B.4.3.2 Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

Die erlaubte Gewässerbenutzung A.3.1 dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von dem westlichen und östlichen Böschungsbereich der rückgebauten EÜ Tuchmacherstraße. Die Berechnung erfolgte für zwei Versickerungsmulden, welche östlich und westlich am Böschungsfuß liegen.

B.4.3.2.1 Nebenbestimmungen und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

Die Nebenbestimmungen zu den Auflagen unter A.4.2.1.1 begründen sich wie folgt:

- zu 1. Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.
- zu 2. Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
- zu 3. Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
- zu 4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
- zu 5. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
- zu 6. Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138-1 sicher.
- zu 7. Die Nebenbestimmung setzt die Vorgaben des DWA-A 138-1 zur Niederschlagswasserbehandlung bei Versickerung um (siehe Abschnitt 5.2.3.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

B.4.3.2.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

Die Nebenbestimmungen zu den Auflagen unter A.4.2.1.2 begründen sich wie folgt:

- zu 1. Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- zu 2. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
- zu 3. Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.
- zu 4. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

zu 5. Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

Zu 6. Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1)

B.4.3.2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu den Auflagen unter A.4.2.1.3 begründen sich wie folgt:

zu 1. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

zu 2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

B.4.3.2.4 Hinweise zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Hinweis unter A.4.2.1.4 Nr. 1 begründet sich wie folgt:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

B.4.3.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Von der Stadt Finsterwalde wird eine Entwässerung über den Gehweg abgelehnt. Sie weist darauf hin, dass im Querprofil (Unterlage 8) die Darstellung der Mulden für die Entwässerung der Böschung fehlt.

Die Vorhabenträgerin ist der Forderung nachgekommen und hat ihre Planung hinsichtlich der Entwässerung angepasst. Die eingereichten Unterlagen zur Bemessung und Berechnung der Versickerung über Mulden wurden durch den Sachbereich 6 geprüft und die wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, die in einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlage 12) ermittelt und bewertet wurden.

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren, Biotopen und Boden

durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Feldgehölzen, Gras- und Staudenfluren mit lichtem Stock Austrieb von Birke und Ahorn verbunden.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme geht mit Verlusten von Lebensraum, mit Störungen bzw. potenziellen Beeinträchtigungen von Reptilien und Vögeln einher. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden vermeidbare Eingriffe vor Ort unterbunden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der LBP-Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse (001_VA Reptilienschutzzaun) vermieden werden. Die Einhaltung der Baumschutzsatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 12.02.2013 sowie die Einhaltung der DIN 18920 i.V.m. RAS-LP4 wird mit den unter A.4.3.1 Baumschutz festgesetzten Maßnahmen gewährleistet. Als Kompensation für die zu fällenden Bäume infolge der Errichtung der BE- Fläche und der Baufläche ist die Maßnahme (006_EG Ersatzgeldzahlung) unter A.4.3 festgesetzt worden.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 dienen dem Schutz des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege und sind zur sachgerechten und vollständigen Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Minderungs-, Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Durch den Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung soll erreicht werden, dass keine über das notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgen und die Minderungs-, Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Plangenehmigungsbehörde stellt in ihrer naturschutzrechtlichen Abwägung fest, dass die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen nachkommt. Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist geeignet, die unvermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse (vgl. B.3) an dem Vorhaben zurückstehen müssen. Mit diesen Maßnahmen wird dem § 44 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen. Weil die Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Plangenehmigung sind, war der Vorhabenträgerin die Erarbeitung einer Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzuerlegen (A.4.3).

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verweist auf die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, das für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig ist.

Das Landesamt für Umwelt hat aus Kapazitätsgründen keine Stellungnahme abgegeben.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die in Unterlage 9 der Planunterlagen prognostizierten bauzeitlichen Immissionen beschränken sich ausschließlich auf den Tageszeitraum. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind nicht vorgesehen. Insgesamt sind die Schallimmissionen den Anwohnern zuzumuten und stellen nur eine unwesentliche Betroffenheit durch Baulärm dar. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde mit den Nebenbestimmungen in A.4.4 und dem Konzept der Vorhabenträgerin in Unterlage 1 Ziff. 8.2.1 der Planung Rechnung getragen.

Die Auflagen zum Baulärm sind wie folgt begründet:

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung, sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, da hierfür – wie vorstehend ausgeführt – eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

Soweit es sich um Standardauflagen zum Baulärm, insbesondere die rechtzeitige Information über die bevorstehenden Baumaßnahmen, den zulässigen Maschineneinsatz handelt, sind diese von den individuellen Verhältnissen einzelner Betroffener unabhängig und können daher auch in einer Plangenehmigung festgelegt werden.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Plangenehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das plangenehmigte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 9) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Plangenehmigungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten (Unterlage 9) werden daher in Kap. 6, S. 19 ff. Maßnahmen zur Minderung von Baulärm genannt, auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und hinsichtlich ihrer schalltechnischen Wirksamkeit untersucht. Die Plangenehmigungsbehörde sieht die Schallschutzmaßnahmen in den Auflagen unter A.4.4.1 für geboten.

Die vom Landesamt für Umwelt (LfU) geforderte Einhaltung der Punkte aus dem Schallgutachten wird mit diesen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Gemäß den Berechnungen in der Unterlage 9 Tabelle 3, S. 18 werden möglicherweise an den Gebäuden tagsüber zeitweilig Beurteilungspegel bis zu 80 dB(A) erreicht. Diese zeitweisen Überschreitungen sind indes im Hinblick auf das vorstehend festgelegte und fortzuschreibende Lärmschutzkonzept zumutbar und hinzunehmen. Bei den Richtwerten der Nummer 3 der AVV Baulärm handelt es sich nicht um starre Grenzwerte (BVerwG 7 A 11/11 Urt. v. 10.07.2012 juris Rn. 30). Es ist zu erwarten, dass sich mit den vorgesehenen Lärmvermeidungs- und Lärminderungsmaßnahmen bereits eine deutliche Reduzierung des Beurteilungspegels erreichen lässt. Schädliche Lärmeinwirkungen, die nach Art und Ausmaß geeignet sein mögen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen, werden vorliegend durch die

Beschränkung ihrer Dauer so gemindert, dass keine Stilllegung der Baustelle gerechtfertigt, oder gar Gesundheitsgefährdungen zu besorgen wären. Mit Rücksicht auf die verminderte Schutzbedürftigkeit des Gebiets sowie das dringende öffentliche Interesse an einer Durchführung der Bauarbeiten (vgl. 5.2.2. AVV Baulärm) ergibt sich allein aus absehbaren, verbleibenden Richtwertüberschreitungen vorliegend noch keine mehr als unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung. Sollten die Richtwerte der AVV Baulärm wider Erwarten in einem Ausmaß und einer Dauer überschritten werden, die eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Anwohner darstellen, hat die Vorhabenträgerin vorsorglich Ersatzwohnraum zugesagt (Unterlage 1, Ziffer 8.2.1). Besteht für die Anwohner eine konkrete Gefahr für die Gesundheit (siehe Tabelle 3, S. 18 der Unterlage 9), wird die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern für die Dauer der Gefahrenlage Ersatzwohnraum zur Verfügung stellen.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere

über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Von der Stadt Finsterwalde wird gefordert, dass rechtzeitig mit den Betroffenen in Kontakt getreten wird, damit diese sich auf diese Situation einstellen können. Die Vorhabenträgerin hat dieses zugesagt. Mit der Auflage A.4.4.1 Nr. 4 und 5 wird gewährleistet, dass die Anwohner rechtzeitig informiert werden und einen Ansprechpartner vor Ort genannt bekommen.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden

Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes werden die einschlägigen technischen Bestimmungen beachtet.

Ferner gelten die Auflagen zu Überwachungsmaßnahmen, Baulärmverantwortlichem und der Information der Anlieger entsprechend auch für die Immissionen aus bauzeitlichen Erschütterungen (siehe A.4.4.1).

b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke

Relevante Erschütterungsemissionen entstehen beim gegenständlichen Bauvorhaben durch den Einsatz des Baggers mit Abbruchmeißel und des Presslufthammers. Die erteilten Schutzauflagen sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an den Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten. Deshalb wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.4.2 aufgegeben, an erschütterungsgefährdeten Bauwerken und Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

B.4.5.3 Baubedingte Staubimmissionen

Geeignete Maßnahmen zur Staubbindung und zur Unterbindung von Straßenverunreinigungen im Bauumfeld, beim Abbruch der Widerlager und bei der Verladung und Transport der Abfälle sind der Vorhabenträgerin unter A.4.4.3 auferlegt worden, vorzusehen, um die Anwohner in dem angrenzenden Gebiet vor vermeidbaren Staubbela stigungen und Verunreinigungen der Straßenanlagen zu schützen.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB), hat Hinweise und Auflagen zu den gesetzlichen Regelungen zur Abfallzwischenlagerung, Abfallvermeidung und –beseitigung und dem Umgang mit dem Schutzwert Boden formuliert, die bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung zu beachten sind.

Die Plangenehmigungsbehörde folgt den Forderungen der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben und setzt unter A.4.5 entsprechende Nebenbestimmungen fest. Mit den Maßnahmen wird eine ordnungsgemäße Wiederverwertung und schadlose Entsorgung der anfallenden Abfälle gewährleistet.

B.4.7 Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe – Elster hat keine boden- und baudenkmalrechtlichen Belange gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Sie wies lediglich auf die Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von ggf. aufgefundenen und noch nicht registrierten Bodendenkmälern hin.

Das Eisenbahn-Bundesamt schließt sich den formulierten Hinweisen an, welche zum Schutz von Bodendenkmalen als Auflage unter A.4.6 festgesetzt sind.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Von den betroffenen Leitungsträgern wurden Leitungsauskünfte eingeholt und bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der Vorhabenträgerin wurde unter A.4.7 die Auflage erteilt, die notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu den ggf. erforderlichen Umverlegungen, Kreuzungen oder Näherungen von Leitungen rechtzeitig vor dem Baubeginn vorzunehmen. Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 sind erforderlich, um nachteilige Beeinträchtigungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

B.4.8.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) fordert in ihrer Stellungnahme eine rechtzeitige Information vor Baubeginn, spätestens 4 Monate im Voraus, wenn Sicherungs- und/oder Umverlegemaßnahmen einzelner TK-Linien notwendig werden. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Aus diesem Grunde müsse sich vor Beginn der

Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informiert werden. Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ sei zu beachten.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut oder mit Baumaterialien verstellt werden. Sie sind dauerhaft zugänglich zu halten, insbesondere für den Fall von Störungen oder erforderlichen Montagearbeiten. Bei der Aufstellung eines Krans innerhalb des genannten Planbereichs ist zu berücksichtigen, dass die unterirdisch verlegten Telekommunikationsanlagen lediglich für eine Belastung gemäß DIN 1072/Brückenklasse 60 ausgelegt sind. Seitens der Vorhabenträgerin sind daher geeignete Maßnahmen zur Lastverteilung zu ergreifen. Sofern erforderlich, ist ein statisches Gutachten vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin sagt die die Beachtung der vorstehenden Punkte zu.

Die von der Deutschen Telekom Technik GmbH aufgestellten Forderungen und Hinweise hat die Plangenehmigungsbehörde als Auflage unter A.4.7.1 aufgenommen.

B.4.8.2 Stadtwerke Finsterwalde GmbH

In ihrer Stellungnahme zum geplanten Rückbauvorhaben weisen die Stadtwerke Finsterwalde auf mehrere Punkte hin, die im weiteren Verfahren zu beachten sind. So müssen geänderte Unterlagen erneut zur Prüfung vorgelegt werden, und der vorhandene Leitungsbestand ist bei der Planung zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere Abstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken (z. B. DIN-Normen) einzuhalten.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind aktuelle Leitungsinformationen bei den Stadtwerken einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Ortsbegehung unter Einbeziehung der Stadtwerke durchzuführen. Zudem wird seitens der Stadtwerke darauf hingewiesen, dass im Falle von Schäden, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, der Verursacher die Kosten der Schadensbeseitigung sowie alle daraus resultierenden weiteren Forderungen der Stadtwerke trägt. Zum Schutz der bestehenden Versorgungsleitungen wird zudem der Einsatz erschütterungsarmer Bauverfahren gefordert. Die Gültigkeit der Stellungnahme ist auf zwei Jahre ab Ausstellungsdatum begrenzt, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Umsetzung erfolgt.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der vorstehenden Punkte zu.

Die von den Stadtwerken Finsterwalde GmbH aufgestellten Forderungen und Hinweise hat die Plangenehmigungsbehörde als Auflage unter A.4.7.2 aufgenommen.

B.4.8.3 Tele Columbus GmbH

Die Tele Columbus GmbH fordert in ihrer Stellungnahme eine rechtzeitige Information vor Baubeginn sowie eine Beteiligung während der Baudurchführung. Sie weisen zudem auf die vorhandenen Anlagen unterhalb der EÜ in Form von Schutzrohr mit eingezogenem Koaxialkabel hin.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der vorstehenden Punkte zu.

Die von der Tele Columbus GmbH aufgestellten Forderungen und Hinweise hat die Plangenehmigungsbehörde als Auflage unter A.4.7.3 aufgenommen.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten, Sichtschutz

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Elbe-Elster äußert keine Bedenken gegen die Planung. Es weist darauf hin, dass die Verkehrssicherungsmaßnahmen rechtzeitig mit der zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt Finsterwalde bzw. bei Änderung der Festbeschilderung mit dem Straßenverkehrsamt in Bad Liebenwerda abgestimmt werden.

Durch die unter A.4.8 erteilten Auflagen wird gewährleistet, dass rechtzeitig vor dem Baubeginn eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgt und eine verkehrsrechtliche Anordnung für die bauzeitliche Nutzung öffentlicher Straßen durch die Straßenverkehrsbehörde bzw. das Straßenverkehrsamt angeordnet werden kann. Mit der Nebenbestimmung A.4.11 wird sichergestellt, dass die Stadt Finsterwalde und der Landkreis Elbe-Elster über den Baubeginn und die Dauer informiert werden.

Die Stadt Finsterwalde weist darauf hin, dass sich durch den Rückbau des Bauwerks die Sichtsituation für die beiden angrenzenden Grundstückseigentümer (rechts und links des Bauwerks) wesentlich verändern wird. Die zuvor abgeschirmten Grundstücksgrenzen sind dann von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar. Als Folgemaßnahme wird daher die Errichtung eines geeigneten Sichtschutzes gefordert.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Zufahrt zum Flurstück 367, das innerhalb der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) liegt, während der gesamten Bauzeit uneingeschränkt für den Pächter nutzbar bleibt.

Die Stadt Finsterwalde erwartet zudem, dass der im Zuge der Baumaßnahme aufgenommene Gehweg nach Abschluss der Arbeiten in gleichwertiger Qualität wiederhergestellt wird. Der Gehweg ist an den Außenkanten mittels Tiefbord fachgerecht zu fassen.

Die Vorhabenträgerin ist den Forderungen der Stadt Finsterwalde nachgekommen und hat die Abstimmung sowie die Umsetzung eines Sichtschutzes mit den Eigentümern der Flurstücke 367 und 532, Flur 7, Gemarkung Finsterwalde, als Folgemaßnahme des Rückbaus der Widerlager zugesagt. Zudem sichert sie zu, dass die Zufahrt zum Flurstück 367 während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten wird.

Die Plangenehmigungsbehörde erteilt unter A.4.8 die Auflage, etwaige Einschränkungen mit dem Pächter abzustimmen und den ungehinderten Zugang zum Flurstück sicherzustellen. Darüber hinaus wird mit dieser Auflage gewährleistet, dass die Ausführungsplanung für den Rück- und Neubau des Gehwegs im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde erfolgt. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin liegt vor.

B.4.10 Kampfmittel

Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung des Landkreises Elbe-Elster und dem Zentraldienstes der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst wurden keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baubereich vorgetragen. Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg fordert eine Abfrage im Rahmen der Ausführungsplanung, da aufgrund der langen Planungszeiträume eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen kann. Die erneute Abfrage wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.9 aufgegeben. Zudem wird vorsorglich unter A.4.9 auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg hingewiesen.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die betroffenen Flurstücke, das Flurstück 46/1 und 314 der Flur 15 der Stadt Finsterwalde werden für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche benötigt.

Die Zustimmung der Stadt Finsterwalde für die Flächeninanspruchnahme der Flurstück 361 und 367 der Flur 7 in Finsterwalde liegt mit Schreiben vom 01.08.2023 vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen Dritter, Immissionen während der Bauzeit sowie durch Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit dem Rückbau der EÜ Tuchmacherstraße und dem Rückbau der Widerlager bis 0,50 m unter Geländeoberkante (Straße/Gehweg) trägt das Vorhaben zu einer ökologischen Verbesserung bei. Durch den Rückbau der EÜ, Entsiegelung der Widerlager erhöht sich die ökologische Wertigkeit des Vorhabenbereichs, so dass eine positive Umweltbilanz durch das Vorhaben gegeben ist. Es wird potenzieller Lebensraum geschaffen und künstliche, das natürliche Landschaftsbild störende Baukörper werden entfernt. Es wird zu einer Verbesserung des Klimas beigetragen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die Ersatzgeldzahlung vollständig kompensiert. Nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der in der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen beschriebenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Immissionen während der Bauzeit werden durch Schutzmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und ist mit dieser Plangenehmigung und den damit verbundenen Auflagen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 19.12.2025

Az. 511ppi/098-2301#007

EVH-Nr. 3529127